jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/4/25 9ObA100/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.04.1990

Norm

ZPO §521a

Rechtssatz

Unter dem in § 521 a Abs 1 Z 2 ZPO genannten "Rekurs gegen einen Aufhebungsbeschluß nach § 519 Abs 1 Z 2" ist nur die Bekämpfung der in Beschlußform gekleideten Sachentscheidung und nicht auch ein Rekurs bloß gegen den Kostenausspruch in einem solchen Beschluß zu verstehen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 100/90
  Entscheidungstext OGH 25.04.1990 9 ObA 100/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0043989

Dokumentnummer

JJR_19900425_OGH0002_009OBA00100_9000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at